



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds I: Beratung und Betreuung von Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwanderern
(Kap. 03 12 TG 54 - 56)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Ansatz der TG 54 - 56 (Beratung und Betreuung von Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwanderern) für das Jahr 2026 von 41.773,8 Tsd. Euro um 41.773,8 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

In Kap. 03 12 wird der Ansatz der TG 54 - 56 (Beratung und Betreuung von Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwanderern) für das Jahr 2027 von 65.792,9 Tsd. Euro um 65.792,9 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Der Haushaltsvermerk der TG 54 - 56 entfällt.

In Kap. 03 12 Tit. 633 55 entfällt der Haushaltsvermerk.

In Kap. 03 12 Tit. 633 56 entfällt der Haushaltsvermerk.

In Kap. 03 12 Tit. 684 54 entfällt der Haushaltsvermerk.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Im Zuge der durch die Bundesregierung verursachten Grenzöffnung bereits ab Herbst 2015, außerdem durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine ab 2022, stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern signifikant an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staatshaushalt dafür ein.

Der vorliegende Änderungsantrag befasst sich mit einem oder mehreren Haushaltstitel(n), um die dort eingestellten Mittel zu reduzieren und an anderer Stelle für den Freistaat zu verwenden. Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weitertragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung, mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe, und außerdem auch die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen.

Da laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortdauernd weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte (gem. Art. 16a Grundgesetz) anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel entsprechend reduziert. Damit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber echten Asylberechtigten nach.